

# **BVGer C-3291/2011 vom 2. Mai 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-05-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-3291\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3291_2011)

FR: TAF C-3291/2011 du 2 mai 2013

IT: TAF C-3291/2011 del 2 maggio 2013

## **Regeste**

Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der Auffangeinrichtung im Bereich der beruflichen Vorsorge, zumal diese öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt (Art. 33 lit. h VGG i.V.m. Art. 60 Abs. 2bis des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG, SR 831.40]). Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist in casu nicht gegeben (Art. 32 VGG).

### **E. 1.2**

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Verfügung der Auffangeinrichtung vom 12. Mai 2011 (act. 16), welche eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG darstellt. Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 8. Juni 2011 fristgerecht (Art. 50 VwVG) und formgerecht (Art. 52 VwVG) Beschwerde erhoben. Als Adressatin ist die Beschwerdeführerin durch die Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem auch der geforderte Kostenvorschuss von Fr. 800.- fristgerecht geleistet wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 1.3**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

### **E. 2.1**

Obligatorisch zu versichern ist gemäss Art. 7 BVG jeder Arbeitnehmer, der das 17. Altersjahr vollendet hat und bei einem Arbeitgeber mehr als den gesetzlichen Jahres-Mindestlohn nach Art. 2 Abs. 1 BVG, Art. 7 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 5 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1) erzielt und bei der AHV versichert ist (Art. 5 Abs. 1 BVG). Dieser Grenzbetrag wird vom Bundesrat gemäss Art. 9 BVG periodisch angepasst und betrug ab 1. Januar 2005 Fr. 19'350.- und ab 1. Januar 2007 Fr. 19'890.- (vgl. den jeweils gültigen Art. 5 BVV 2). Der Jahreslohn entspricht gemäss Art. 7 Abs. 2 BVG

grundsätzlich dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10).

### **E. 2.2**

Beschäftigt ein Arbeitgeber Arbeitnehmer, die obligatorisch zu versichern sind, muss er sich gemäss Art. 11 BVG einer in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtung anschliessen oder eine solche errichten.

### **E. 2.3**

Die Auffangeinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung (Art. 60 Abs. 1 BVG). Sie ist verpflichtet, Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen, anzuschliessen (Art. 60 Abs. 2 Bst. a BVG). Der Anschluss erfolgt rückwirkend (Art. 11 Abs. 3 BVG).

### **E. 2.4**

Art. 1j BVV 2 in der vom 1. Januar 2006 bis Ende 2008 gültig gewesenen Fassung entspricht dem früheren Art. 1 BVV 2 (vgl. AS 2005 4279) und regelt, welche Arbeitnehmenden der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt sind. Ausgenommen sind unter anderem gemäss Art. 1j Abs. 1 Bst. a BVV 2 Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist. Ebenfalls nicht der obligatorischen Versicherung unterstehen Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 1j Abs. 1 Bst. c BVV 2). Art. 1j BVV 2 in der seit 2009 gültigen Fassung entspricht inhaltlich dem bis Ende 2008 gültig gewesenen Artikel.

### **E. 2.5**

Es ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin ab Januar 2006 mindestens einen obligatorisch zu versichernden Arbeitnehmer beschäftigte. Strittig ist insbesondere, ob B.\_\_\_\_\_, der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin, dem Versicherungsobligatorium untersteht.

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe von 2006 bis 2009 keine Arbeitnehmer beschäftigt. Die Erträge seien als Einzelfirma erzielt und der Gesellschaft in Rechnung gestellt worden (vgl. B-act. 1).

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz wendet dagegen ein, aus den Lohnbescheinigungen der Jahre 2006 bis 2009 sei ersichtlich, dass B.\_\_\_\_\_ jährlich einen Lohn in Höhe von Fr. (...) bekommen habe, welcher BVG-pflichtig sei. Aus den Bescheinigungen gehe sodann nicht hervor, dass B.\_\_\_\_\_ als Selbständigerwerbender für die Beschwerdeführerin gearbeitet habe. Schliesslich sei kein Ausnahmetatbestand nach Art. 1j BVV 2 gegeben (B-act. 9, letzte Seite).

### **E. 3.3**

Aus den eingereichten Lohnbescheinigungen der SVA (...) (Beilagen zu act. 15) geht hervor, dass B.\_\_\_\_\_ in den Jahren 2006 bis 2009 jeweils Fr. (...)/Jahr bezog.

### **E. 4.1**

In der beruflichen Vorsorge sind nach der Rechtsprechung die Begriffe Arbeitnehmer, Selbstständigerwerbender und Arbeitgeber im Sinne des AHV-Rechts zu verstehen (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [heute: Bundesgericht] B 52/05 vom 9. Juni 2006 E. 3, mit Hinweisen und BGE 115 Ib 37 E. 4d; Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, Zürich/Basel/Genf 2012, Rz. 502).

#### **E. 4.2**

Die Frage, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, beurteilt sich nicht aufgrund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen dabei allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein (BGE 123 V 161 E. 1). Der Begriff des Arbeitnehmers nach BVG ist somit nicht mit demjenigen des Arbeitsvertragsrechts in Art. 319 ff. OR gleichzusetzen, sondern soll in einem weiteren sozialversicherungsrechtlichen Sinn als Unselbständiger verstanden werden (vgl. BGE 115 Ib 37 E. 4d). Dabei findet im BVG-Bereich für den Begriff des Arbeitnehmers über den Verweis von Art. 5 Abs. 1 BVG auf das AHVG und in demselben durch den Verweis in Art. 1 Abs. 1 AHVG die Definition von Art. 10 ATSG Anwendung: Danach gilt als Arbeitnehmer eine Person, die in unselbständiger Stellung Arbeit leistet und dafür massgebenden Lohn nach dem jeweiligen Einzelgesetz bezieht (vgl. dazu auch Hans-Ulrich Stauffer, a.a.O., Rz. 530).

#### **E. 4.3**

Bei der Beurteilung, ob jemand selbständig oder unselbständig erwerbstätig ist, muss die beitragsrechtliche Stellung aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden. Weil vielfach Elemente beider Erwerbsarten auftreten, muss sich der Entscheid danach richten, welche dieser Elemente im konkreten Fall überwiegen (BGE 123 V 161 E. 1; 122 V 171 E. 3a; 119 V 161 E. 2; 115 V 1 E. 3a). Als unselbständig erwerbstätig ist nach der Rechtsprechung zu betrachten, wer von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt (vgl. statt vieler BGE 119 V 161 E. 2).

##### **E. 4.3.1**

Bei der Abhängigkeit handelt es sich um ein eigentliches Subordinationsverhältnis, wobei die Arbeit in einer fremden Arbeitsorganisation geleistet wird. Bei Dahinfallen des Erwerbsverhältnisses tritt eine ähnliche Situation ein, wie dies beim Stellenverlust des Arbeitnehmers der Fall wäre (vgl. dazu Hans-Ulrich Stauffer, a.a.O., Rz. 543).

##### **E. 4.3.2**

Bezüglich des Unternehmerrisikos erschöpft sich dieses in der alleinigen Abhängigkeit vom persönlichen Arbeitserfolg. Das Risiko wird definiert als Gefahr, welche eine Person eingeht, wenn sie als Folge möglicher beruflicher Fehleinschätzungen oder von möglichem beruflichem Fehlverhalten in der Zukunft mit wirtschaftlichen Substanzverlusten im Sinne der Verminderung des Geschäftsvermögens rechnen muss (vgl. Hans-Ulrich Stauffer, a.a.O., Rz. 546 m.w.H.). Fehlt das Risiko, finanzielle Fehldispositionen tragen zu müssen, fehlt das Unternehmerrisiko (BGE 122 V 286 E. 5a).

#### **E. 5.1**

Im vorliegenden Fall ist die Situation auf den ersten Blick nicht eindeutig: B.\_\_\_\_\_ ist gemäss Handelsregisterauszug (vgl. act. 20, S. 2) Gesellschafter der Beschwerdeführerin und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift. Aus dieser speziellen Stellung von B.\_\_\_\_\_ ergibt sich zunächst kein typisches Arbeitnehmerverhältnis zur Beschwerdeführerin.

#### **E. 5.1.1**

Die Rechtsprechung geht jedoch bei Personen, die als Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft tätig sind, in aller Regel von einer unselbständigen Erwerbstätigkeit aus und qualifiziert deren Entschädigung als massgebenden Lohn (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.461/2006 vom 2. März 2007 E. 4.3). Ebenso hat das Bundesgericht Arbeitnehmer mit arbeitgeberähnlicher Stellung bisher stets als Unselbständigerwerbende qualifiziert und die ihnen aus ihrer Tätigkeit als Angestellte der Gesellschaft zugeflossenen Entgelte als massgebenden Lohn betrachtet (vgl. BGE 123 V 234 ff., nicht publizierte E. 5b des Urteils C51/94 vom 4. September 1997 mit Hinweisen, BGE 120 Ib 199 E. 4a; Urteil des Bundesgerichts H 77/74 vom 19. Mai 2005 E. 3 und 4).

#### **E. 5.1.2**

Demnach ist die Tätigkeit von B.\_\_\_\_\_ als unselbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren: So ist er als Geschäftsführer bei der Gesellschaft angestellt und er ist von ihr in betriebswirtschaftlicher Hinsicht abhängig, entrichtete ihm diese doch sein Einkommen von Fr. (...) pro Jahr. Auch ist festzustellen, dass B.\_\_\_\_\_ sein Einkommen mit der AHV selbst als Lohn abgerechnet hatte (vgl. act. 15). Insbesondere fehlt bei ihm auch das spezifische Unternehmerrisiko, welches von der Beschwerdeführerin - und gerade nicht von B.\_\_\_\_\_ persönlich - getragen wird. Ebenso war er bei der Arbeit in die arbeitsrechtliche Organisation der Beschwerdeführerin eingegliedert; er war deren Geschäftsführer. Es liegt aus diesen Gründen eine unselbständige Erwerbstätigkeit bei B.\_\_\_\_\_ vor und er ist als Arbeitnehmer im Sinne des BVG zu qualifizieren.

#### **E. 5.2**

Das Argument, die Gesellschaft und B.\_\_\_\_\_ seien identisch, da er alle Aufträge persönlich ausgeführt habe, überzeugt nicht. Auch wenn hinter der Gesellschaft faktisch B.\_\_\_\_\_ steht, so ist die Beschwerdeführerin dennoch eine eigene juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit und kann schon aus diesem Grund nicht mit B.\_\_\_\_\_ gleichgesetzt werden. Dies ergibt sich auch daraus, dass neben B.\_\_\_\_\_ auch seine Ehefrau Gesellschafterin der Beschwerdeführerin und damit ebenfalls wirtschaftlich an dieser beteiligt ist (vgl. act. 20, S. 2).

#### **E. 5.3**

Das weitere Argument, die Kosten eines Zwangsanschlusses würden den Konkurs der Gesellschaft bewirken (wobei primär B.\_\_\_\_\_ existentiell bedroht wäre), ist unbehelflich, da die mit der Anschlusspflicht an die Auffangeinrichtung verbundene finanzielle Belastung für die Gesellschaft bei der Frage, ob ein Zwangsanschluss zu verfügen sei, nicht berücksichtigt werden kann; dafür lässt das Gesetz keinen Raum (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.461/2006 vom 2. März 2007, E. 4.5).

#### **E. 5.4**

Auch kann der Beschwerdeführerin nicht gefolgt werden, wenn vorgebracht wird, die Erträge der Gesellschaft seien als Einzelfirma erzielt und der Gesellschaft in Rechnung gestellt worden. Diesbezüglich hat die Beschwerdeführerin keinen Beweis erbracht und

auch aus den Auszügen der SVA lässt sich dies nicht schliessen. Dem Mail vom 14. März 2011 von B. \_\_\_\_\_ an die D. \_\_\_\_\_ bzw. an seinen Treuhänder (act. 12) kann man zudem entnehmen, dass in den Jahresabschlüssen 2006-2008 der Gesellschaft keine Aufträge an B. \_\_\_\_\_ als Einzelfirma ausgewiesen wurden. Ebenso gab die Beschwerdeführerin auf dem Formular für die Anmeldung für juristische Personen an, sie rechne mit einer Lohnsumme von Fr. (...) (act. 3, S. 3 f.). Diese Formular wurde durch B. \_\_\_\_\_ selbst unterzeichnet.

#### **E. 5.5**

Das Argument schliesslich, B. \_\_\_\_\_ sei für seine Altersvorsorge genügend versichert, tut nichts zur Sache. Der Anschluss der Arbeitgeberin an eine Vorsorgeeinrichtung und die Beitragspflicht der Arbeitnehmenden sind bei Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen zwingend und stehen nicht im Belieben der Arbeitgeberin (Art. 2 Abs. 1 BVG). Ein Verzicht von B. \_\_\_\_\_ entbindet die Arbeitgeberin nicht von den Pflichten, sich einer BVG-Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen, die gesetzlichen Beiträge zu erheben und Leistungen auszurichten.

#### **E. 5.6**

Zusätzlich ist festzustellen, dass auch keine Ausnahme nach Art. 1j Abs. 1 BVV 2 gegeben ist, da die Beschwerdeführerin durch die Arbeitnehmereigenschaft von B. \_\_\_\_\_ AHV-pflichtig war und er wie vorstehend dargelegt nicht als selbständig erwerbstätig zu qualifizieren ist.

#### **E. 5.7**

Schliesslich ist festzuhalten, dass der gesetzlich vorgesehene Mindestlohn nach Art. 2 Abs. 2 BVG, Art. 7 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 5 BVV 2 bezüglich B. \_\_\_\_\_ deutlich überschritten wurde und diese Voraussetzung somit ebenfalls erfüllt ist.

#### **E. 5.8**

Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerdeführerin ab 2006 und bis Ende 2009 einen obligatorisch zu versichernden Arbeitnehmer beschäftigte. Da sich die Beschwerdeführerin - trotz entsprechender Aufforderung der zuständigen Ausgleichskasse vom 13. Dezember 2010 (vgl. act. 6; Art. 11 Abs. 4 ff. BVG, siehe auch Art. 9 BVV 2) - keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hatte, erfolgte der Zwangsanschluss rückwirkend per 1. Januar 2006 und mindestens bis 31. Dezember 2009 sicher zu Recht.

#### **E. 5.9**

Zu überprüfen ist im Folgenden, ob die Dauer des Zwangsanschlusses auch vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Januar 2011 korrekt verfügt wurde (act. 16).

##### **E. 5.9.1**

Die Beschwerdeführerin hat den Nachweis erbracht, dass sie ab 1. Februar 2011 bei der D. \_\_\_\_\_-Sammelstiftung für die obligatorische berufliche Vorsorge angeschlossen wurde (Anhang zu act. 10). Ebenso geht aus den Akten hervor, dass die Beschwerdeführerin bis 31. Dezember 2005 bei der F. \_\_\_\_\_ angeschlossen war (act. 5).

##### **E. 5.9.2**

Die Vorinstanz macht geltend, dass die Beschwerdeführerin bereits seit dem 1. Januar 2006 einen BVG-pflichtigen Lohn ausbezahlt, sich aber erst ab dem 1. Februar 2011 wieder einer

registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hat. Demzufolge sei der verfügte Zwangsanschluss an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG nicht zu beanstanden und die Verfügung vom 12. Mai 2011 zu Recht erlassen worden.

### **E. 5.9.3**

Es ist festzustellen, dass gemäss den vorstehenden Erwägungen B. \_\_\_\_\_ als Arbeitnehmer für die Beschwerdeführerin tätig war. Die entsprechenden Belege (B-act. 9, Beilage 11) liegen für die Jahre 2006-2009 vor. Damit ist, wie schon festgestellt, für diese Zeitperiode der verfügte Anschluss nicht zu beanstanden (vgl. E. 5.8).

### **E. 5.9.4**

Für das Jahr 2010 und für Januar 2011 liegen zwar keine Lohnabrechnungen bei den Akten. Wie die Vorinstanz richtig festgestellt hat, besteht die Anschlusspflicht im konkreten Fall aber trotzdem bis 31. Januar 2011 weiter.

#### **E. 5.9.4.1**

Die Beschwerdeführerin hat nämlich einerseits nicht behauptet, in der Zeitspanne vom 1. Januar 2010 bis 31. Januar 2011 ihrem Geschäftsführer B. \_\_\_\_\_ keinen BVG-pflichtigen Lohn/Entschädigung ausbezahlt zu haben.

#### **E. 5.9.4.2**

Andererseits kann gemäss Ziffer 6 der Anschlussbedingungen der Auffangeinrichtung (welche integrierenden Bestandteil der angefochtenen Verfügung vom 12. Mai 2011 bilden, vgl. act. 16), der Anschluss jeweils per Ende Jahr unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigung ist jedoch nur wirksam, wenn die Arbeitnehmenden der Kündigung zustimmen und der Nachweis erbracht wurde, dass die Personalvorsorge auf eine andere registrierte Vorsorgeeinrichtung übertragen wird. Ein befristeter Anschluss wird in der Praxis dann verfügt, wenn sich ein Arbeitnehmer zwar einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hat, für eine bestimmte Periode aber eine Lücke besteht (vgl. z.B. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-5662/2008 vom 5. Januar 2011).

#### **E. 5.9.4.3**

Auch wenn die Beschwerdeführerin in einem solchen Fall vorübergehend kein obligatorisch zu versicherndes Personal beschäftigt hätte, so bestünde der Anschluss ohne Kündigung der Auffangeinrichtung resp. ohne neuen Anschluss dennoch weiter, wobei in dieser Zeit keine Beiträge zu entrichten wären (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_141/2013 vom 7. April 2013 E. 2 und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-979/2009 vom 22. März 2011)

### **E. 5.9.5**

Da die Beschwerdeführerin den Nachweis erbracht hat, dass sie erst per 1. Februar 2011 wieder bei einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen wurde, ist der auf die Zeit vom 1. Januar 2006 bis 31. Januar 2011 verfügte Zwangsanschluss auch mit Blick auf die vom Gesetzgeber bezweckte Gewährleistung eines lückenlosen Versicherungsschutzes nicht zu beanstanden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2253/2009 vom 27. Mai 2011 mit Hinweis).

## **E. 6**

Die Vorinstanz hat in ihrer Verfügung vom 12. Mai 2011 folgende Kosten veranlagt: Fr. 500.- für die Auflösung des Vertrages; Fr. 450.- für die Verfügung, Fr. 375.- für die Durchführung des Zwangsanschlusses sowie Kosten für die rückwirkende Rechnungsstellung gemäss Kostenreglement (Fr. 100.- pro Person und Jahr, im Minimum Fr. 200.-).

#### **E. 6.1**

Die Kosten für die Auflösung des Vertrages von Fr. 500.-, für die Verfügung von Fr. 450.- und die Durchführung des Zwangsanschlusses von Fr. 375.- entsprechen den im Reglement aufgeführten Tarifen und wurden daher richtigerweise verfügt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_924/2009 vom 31. Mai 2010 E. 5 und Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-4582/2011 vom 30. Januar 2013 E. 4.5 und C\_5662/2008 vom 5. Januar 2011 E. 5.4 [in Verbindung mit Buchstabe C des Sachverhalts]).

#### **E. 6.2**

Hingegen nicht korrekt erhoben wurden die Kosten für die rückwirkende Rechnungsstellung, da diese - wie der Begriff bereits sagt - erst im Rahmen der (Beitrags-)Rechnungsstellung verfügt werden können. Vorliegend wurde erst der Zwangsanschluss verfügt, weshalb im heutigen Zeitpunkt noch keine Kosten für eine erst später zu erhebende Beitragsrechnung aufzuerlegen sind (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-6058/2010 vom 1. März 2012 E. 3.3).

#### **E. 6.3**

Damit ist festzustellen, dass die Beschwerde vom 8. Juni 2011 (B-act. 1), soweit sie die Kostenauflegung für die rückwirkende Rechnungsstellung betrifft, teilweise gutzuheissen und im Übrigen abzuweisen ist.

#### **E. 7**

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und über eine allfällige Parteientschädigung.

#### **E. 7.1**

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Der Ausgang des vorliegenden Verfahrens entspricht in sehr geringem Ausmass einem Obsiegen und grösstenteils einem Unterliegen der Beschwerdeführerin, welche damit kostenpflichtig wird.

#### **E. 7.1.1**

Dementsprechend werden die Verfahrenskosten in Anwendung des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 750.- festgesetzt. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.- ist mit den reduzierten Verfahrenskosten von Fr. 750.- zu verrechnen und der Rest von Fr. 50.- ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf ein von ihr bekannt zu gebendes Konto zurückzuerstatten.

#### **E. 7.1.2**

Einer (teilweise) unterliegenden Vorinstanz sind gemäss Art. 63 Abs. 2 VwVG keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

#### **E. 7.2**

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsende notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 2 VwVG).

#### **E. 7.2.1**

Der Vorinstanz, welche die obligatorische Versicherung durchführt, ist gemäss Rechtsprechung, wonach Träger oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG grundsätzlich keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben (BGE 126 V 143 E. 4b), keine Parteientschädigung zuzusprechen.

#### **E. 7.2.2**

Der teilweise obsiegenden, nicht vertretenen Beschwerdeführerin, welche auch keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten geltend gemacht hat, ist ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.